

## **Anlage 3: Vorgaben zum Fahrplan**

Stand: 5. März 2019

## **Anlage 3: Vorgaben zum Fahrplan Linienbündel Saargau**

### **Fahrzeuggröße**

Bei der im Sachbearbeiterfahrplan in der Zeile „Fahrzeug“ vorgegebenen Fahrzeuggefäßgröße handelt es sich um die Mindestgröße (die Fahrzeuggefäße sind in Punkt 1 der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ definiert). Es können größere Fahrzeuge eingesetzt werden (z.B. kann statt eines vorgegebenen Fahrzeugs „NBn“ alternativ auch ein Fahrzeug der Größe „MBn“, „Bn“, „MXn“ und „GBn“ zum Einsatz kommen), sofern straßeninfrastrukturelle und verkehrsrechtliche Gegebenheiten dies zulassen.

### **Einschränkungen:**

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet zu prüfen, ob die Linienwege mit den Fahrzeugen befahrbar sind. Hinweise können beim Aufgabenträger erfragt werden.

### **Fahrzeugqualität**

Es gelten die in der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ dargestellten Vorgaben für den Fahrzeugeinsatz. Ist in den beigefügten Fahrplänen ein Niederflurfahrzeug (Fahrzeugtyp KB, MBn, Bn, MXn oder GBn gemäß Punkt 1 der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“) gefordert, muss das eingesetzte Fahrzeug die Vorgaben der Kategorie A gemäß der Anlage „Qualitätsanforderungen“ erfüllen.

Ist in den beigefügten Fahrplänen der Fahrzeugtyp NB, MB, B, MX und GB gemäß Punkt 1 der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ gefordert, muss das eingesetzte Fahrzeug die Vorgaben der Kategorie B gemäß der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ erfüllen. Statt einem Fahrzeug der Kategorie B kann alternativ auch ein höherwertiges Fahrzeug der Kategorie A eingesetzt werden.

### **Zwangsdurchbindungen**

Fahrten die an der Endhaltestelle der Fahrt auf eine andere Linie übergehen sind im Fahrplan mit einer entsprechenden Bemerkung gekennzeichnet. Diese Verbindungen sind den Kunden umsteigefrei anzubieten. Dabei ist es den Kunden zu gestatten, eine beim Linienübergang u.U. anfallende Wartezeit von wenigen Minuten im Fahrzeug zu verbringen.

### **Beförderungsqualität**

In den Fahrzeugen dürfen nicht mehr als 100 % der Sitzplätze und 70 % der zugelassenen Stehplätze besetzt sein (siehe hierzu auch Anlage 4, Kapitel 2.1 Betriebs- und Meldepflichten).

### **Zusätzliche Beförderungsqualität bei der Mit-Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern**

Bei der Mit-Beförderung von Kindergartenkindern ist der Maßnahmenkatalog des Landkreises Trier-Saarburg für die Kindergartenfahrten in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bei der Mit-Beförderung von Schülern sind die Richtlinien des Landkreises Trier-Saarburg über die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Der jeweilige Maßnahmenkatalog sowie die Richtlinien können unter [www.trier-saarburg.de/ausschreibung-linienbuendel](http://www.trier-saarburg.de/ausschreibung-linienbuendel) eingesehen werden. Auskunft bei Fragen erteilt der Landkreis Trier-Saarburg.

### **Fortschreibung der Fahrpläne**

Zur Betriebsaufnahme sowie während der Genehmigungslaufzeit der bekanntmachungsgegenständlichen Verkehrsleistung können Änderungen der betrieblichen und sonstigen Rahmenbedingungen – auch aufgrund von Änderungen der Anschlussbeziehungen und insbesondere durch geänderte Schulzeiten – eintreten.

Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickelt das Verkehrsunternehmen zur Betriebsaufnahme sowie jährlich zum Fahrplanwechsel die Fahrpläne in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger weiter bzw. passt diese den sich verändernden Rahmenbedingungen an. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheiden die Aufgabenträger.

Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger bis spätestens 6 Monate vor dem üblichen Jahresfahrplanwechsel eine Analyse möglicher Schwachstellen des aktuellen Fahrplanes vor und unterbreitet gleichzeitig entsprechende Anpassungsvorschläge. Analog wird für den Fahrplanwechsel zum Ende der Sommerferien vorgegangen.

Die Linien sind überwiegend anschlussoptimiert. Änderungen bei den Abfahrtszeiten des SPNV an den Stationen der Obermosel-Strecke (RB 82) und der Saar-Strecke (RE1 und RB71) sind nur bedingt vom lokalen ÖPNV-Aufgabenträger zu beeinflussen. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Aufgabe, zu jedem Fahrplanwechsel zu überprüfen, ob die Anschlüsse weiterhin gewährleistet sind. Ist dies nicht der Fall, erarbeitet das Verkehrsunternehmen Vorschläge zur Fahrplanänderung.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Fahrplanänderungen frühzeitig mit allen Betreibern benachbarter Verkehre abzustimmen.

Alle Änderungen des Fahrplanangebotes bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

### **Bussteigbelegung an zentralen Haltestellen**

Die Festlegung der zu bedienenden Bussteige an den Haltestellen in den Bahnhöfen in Konz (Konz und Konz Mitte) und Saarburg sowie an der Haltestelle „Saarburg Heckingplatz“ erfolgt rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme durch die jeweils zuständige Kommune in Abstimmung mit den übrigen Verkehrsunternehmen sowie dem Aufgabenträger.

### **Halt an Bushaltestellen**

Sofern es im Raum des Ausschreibungsnetzes Bürgerbusse (auch zukünftig) gibt, ist eine Kooperation mit den Bürgerbussen dahingehend zu betreiben, dass das Halten der Bürgerbusse an den Haltestellen geduldet wird. Die Betreiber der Bürgerbusse werden darauf hingewiesen, den ÖPNV nicht zu beeinträchtigen und das Halten an Bushaltestellen auf ein Minimum (zum Ein- und Aussteigen) zu beschränken.